

# Demoverision mit Originalinhalt

HERSTELLERBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN  
 AN KRAFTFÄHRENN DER MARKE HARLEY DAVIDSON

Nr. 1021 / 8

ABE / EG BE NR.	HANDELSZEICHNUNG	FAHRZEUGTYP	FELGE F/R	LUFTDRUCK
C 456 / 1	FXRD	FXR	2.50 • 3.00	2.00 • 2.70

**BEREIFUNG VORNE**

**BEREIFUNG HINTEN**

100/90 - 19 M/C 57H TL CRUISETEC Fr.	130/90 B 16 M/C REINF 73H TL CRUISETEC
100/90 - 19 M/C 57H TL ME 888 MARATHON ULTRA Fr.	130/90 B 16 M/C REINF 73H TL ME 888 MARATHON ULTRA
100/90 - 19 M/C 57H TL ME 888 MARATHON ULTRA WW Fr.	130/90 B 16 M/C REINF 73H TL ME 888 MARATHON ULTRA WW
100/90 - 19 M/C 57H TL ME 880 MARATHON Fr.#	130/90 B 16 M/C REINF 73H TL ME 880 MARATHON#
100/90 - 19 M/C 57H TL ME 880 MARATHON Fr.#	130/90 B 16 M/C REINF 73H TL ME 888 MARATHON ULTRA
100/90 - 19 M/C 57H TL ME 888 MARATHON ULTRA Fr.	130/90 B 16 M/C REINF 73H TL ME 880 MARATHON#

# = Auslaufreifen

**Auflagen:** NEIN

**Art der Auflagen:**

Wir bestätigen mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden:

- Der Trag- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Kraftrades bei Höchstgeschwindigkeit ab
- Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt. Eine Behinderung der Bewegung des Rades/der Räder konnte nicht festgestellt werden. Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder.
- Die Reifen sind auf den Serien-Felgen uneingeschränkt montierbar.
- Die in dieser Herstellerbescheinigung aufgeführten Reifen haben eine Bauteilgenehmigung nach ECE Regelung 75.

Es wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der aufgeführten Reifenkombination bis zur zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus unserer Sicht keine Bedenken bestehen.

Eine Begutachtung durch eine zugelassene Prüfstelle ist erforderlich:

Die angegebene Bereifung stimmt **nicht** mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungs-Bescheinigung CoC oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung und damit ein Fehler bei der Betriebssicherheit nach § 19 (3) StVZO vor. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, ist eine Begutachtung nach § 19 (3) StVZO nicht erforderlich. Nach Umbau unverzüglich erforderlich.

Die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand befindet. Weitere Hinweise auf der Folgeseite.

## #Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Benedikt Zacher  
 Trade & Consumer Marketing Middle East & BNL & DK

Salvatore Pennisi  
 (Head of Testing)

## #Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.